

Änderungsantrag

des Abgeordneten Klaus-Jürgen Warnick und der Gruppe der PDS

**zur zweiten Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Überleitung
preisgebundenen Wohnraums im Beitrittsgebiet in das allgemeine Miethöherecht
(Mietenüberleitungsgesetz)**

— Drucksachen 13/783, 13/1041, 13/1187, 13/1386 —

Der Bundestag wolle beschließen:

Artikel 2 § 2 erhält folgende Fassung:

„§ 2

Übergangsvorschrift für Neuvertragsmieten

Beim Abschluß eines Mietvertrages über Wohnraum im Sinne des § 11 Abs. 2 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe darf sich der Mietzins gegenüber dem nach den §§ 3, 12, 13, 16 oder § 17 des Gesetzes zur Regelung der Miethöhe zulässigen Mietzins bis zum 30. Juni 1997 nicht verändern.“

Bonn, den 18. Mai 1995

Klaus-Jürgen Warnick
Dr. Gregor Gysi und Gruppe

Begründung

Wohnungstausch ist eine besonders effektive, ressourcen-sparende Form, um den vorhandenen Wohnraum entsprechend den Bedürfnissen der Mieterinnen und Mieter, vor allem auch von Haushalten mit Kindern, zu verteilen. Die dabei vorhandenen Barrieren (höhere Miete, neuer Mietvertrag und kürzerer Kündigungsschutz sowie bürokratische Hürden) müssen deswegen beseitigt, Umzugswillige in kleinere Wohnungen unterstützt werden.

Mietsteigerungen bei Neu- und Wiedervermietungen treiben das Mietenniveau nach oben und verhindern wünschenswerte Mobilität. Da hinter einem Abschluß eines Mietvertrages z. B. im Gegensatz zu Modernisierungsleistungen in der Regel keine Leistung des Vermieters steht, ist eine Mieterhöhung nicht gerechtfertigt.

